

Schriftliche Frage Nr. 360 vom 20. Juli 2023 von Frau Stiel an Herrn Minister Antoniadis zum Thema: „ÖSHZ Präsident läutet erneut Alarmglocken“¹

Frage

Am 11.7.23 titelte das Grenzecho : „ÖSHZ-Präsident läutet erneut Alarmglocken“.

Wie schon im letzten Jahr geht es um den Fachkräftemangel, die Kapazitätsgrenzen, den Wohnungsmangel und um die zukünftige Finanzierung der ÖSHZ.

Aus der letzten Ratssitzung in Raeren gingen folgende Zahlen hervor.

Im Jahr 2022 wurde 170 Personen das Recht auf soziale Eingliederung zuerkannt, wobei die meisten Empfänger zwischen 35 und 49 Jahre alt sind. Im vergangenen Jahr wurden Eingliederungseinkommen in Höhe von 954.866,78 Euro bewilligt. Zum Vergleich: 2021 waren es 839.363,87 Euro.

Im Laufe des Jahres 2022 gab es sechs Indexanpassungen und zusätzlich die jährliche Anpassung (Gesundheitsindex) im Januar. Alles zusammen führte zu einer Erhöhung des Eingliederungseinkommens zwischen Dezember 2021 und Dezember 2022 um 15,56 Prozent.

Laut Grenz-Echo hat der Dienst für sozialberufliche Eingliederung im Jahr 2022 insgesamt 110 Personen begleitet, 48 Männer und 62 Frauen, davon 26 Personen unter 25 Jahre; Sieben Personen konnten anschließend einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen.

Wir von der Vivant- Fraktion finden diese Zahlen in Zeiten des Personalmangels erschreckend. Denn es fehlt nicht nur an Fachkräften, sondern schlicht an Personal. Ob das am 22. Mai dieses Jahres verabschiedete Dekret über die bedarfsbegleitete Arbeitsvermittlung im PDG Abhilfe schaffen kann steht noch in den Sternen.

Man muss nämlich die Gesetzgebung aus dem Jahr 2016 berücksichtigen, die vielen Asylbewerbern subsidiären Schutz gewährt und ihnen somit das Eingliederungseinkommen zuspricht, während sie vorher die gleichgestellte Sozialhilfe erhielten, die jedoch im Gegensatz zum Eingliederungseinkommen zu 100 % vom Föderalstaat an das ÖSHZ zurückerstattet wird. Die Zahl der Personen, die die gleichgestellte Sozialhilfe beziehen, ist in den letzten Jahren zurückgegangen und steigt seit März 2022 aufgrund des Krieges in der Ukraine wieder an.

Allein in Raeren erhalten 106 Personen die gleichgestellte Sozialhilfe

Aber auch der Verwaltungsaufwand ist gestiegen. Krankenkasseneintragungen,

Kindergeldanträge sowie die Unterstützung bei anderen Behördengängen und der Wohnungssuche stellen die Mitarbeiter vor immer größere Herausforderungen.

Alle ostbelgischen ÖSHZ haben im September einen Aufnahmestopp empfohlen.

Da die Lage in der Ukraine ungewiss ist und sich verschlechtern kann, befürchten die ÖSHZ, dass die Kapazitäten nicht ausreichen werden, wenn sich die Situation verschlechtert.

Der Präsident des ÖSHZ, Ferdy Leusch, erklärt, dass die Anträge auf Heizkostenbeihilfe stark zugenommen haben und dass man von einem „neuen Publikum“ sprechen kann, d. h. dass „normal“ verdienende Bürger in Schwierigkeiten geraten. Die Heizölpreise haben sich verdoppelt, die Gaspreise sogar verdrei- bis vierfach. Von 2022 auf 2021 ist eine Steigerung von 320 % zu verzeichnen;

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

Wenn selbst in einer reichen Gemeinde wie Raeren, 174 Menschen die Lebensmittelausgabe des Roten Kreuzes in Anspruch nehmen müssen, ist die Situation auch aus unserer Sicht besorgniserregend.

Tafeln und Lebensmittelbanken sind gelebte Solidarität. Wenn Sie aber immer öfter in Anspruch genommen werden müssen, dann sind sie auch ein Beispiel für das Versagen der Regierungen, und das erleben wir gerade.

Und noch einmal plädiert der Präsident des ÖSHZ dafür, den Finanzierungsschlüssel zu überdenken, und zwar sowohl auf föderaler als auch auf Ebene der DG.

Wir alle wissen, dass das ÖSHZ in bestimmten Fällen die Mietkaution bezahlt und oft auf den Kosten sitzen bleibt. Deshalb fragen wir uns, wie die Entwicklung in diesem Bereich aussieht.

Hierzu lauten unsere Fragen

- 1) Wie viele Personen befinden sich in der DG in einer sozial-beruflichen Eingliederung? (Entwicklung von 2018 bis heute)
- 2) Wie viele Personen konnten durch den Dienst für sozialberufliche Eingliederung tatsächlich in eine reguläre Beschäftigung vermittelt werden (Entwicklung von 2018 bis heute)
- 3) Wie viele Personen können im Anschluss einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen? (2018 bis heute)
- 4) Können Sie anhand von Zahlen oder einer Grafik die Fluktuation der Personen simulieren, die vom ÖSHZ zum ADG und umgekehrt pendeln (von 2015 bis heute)
- 5) Bitte erläutern Sie anhand von Zahlen in Bezug auf die Anzahl der Personen den Rückgang der gleichgestellten Sozialhilfe zugunsten des Eingliederungseinkommens. (Entwicklungen von 2016 bis heute)
- 6) Bitte beziffern Sie die Mehrkosten die den Gemeinden durch diese Umstellung entstanden sind.
- 7) Beziffern Sie bitte die Anzahl der Anträge auf Heizkostenbeihilfe von 2019 bis heute, sowie die gestiegenen Kosten.
- 8) Beabsichtigen Sie, den Finanzierungsschlüssel für die ÖSHZ anzupassen?
- 9) Wie werden Sie sich auf föderaler Ebene in dieser Thematik positionieren?
- 10) Bezüglich der Mietkautionen, die die ÖSHZ ihren Kunden vorstrecken, bitte erläutern Sie uns anhand von Zahlen die Entwicklung der nicht zurückgezahlten Mietkautionen von 2019 bis heute.

Antwort, eingegangen am 4. September 2023

1. Wie viele Personen befinden sich in der DG in einer sozial-beruflichen Eingliederung? (Entwicklung 2018 bis heute)

Die sozialberufliche Eingliederung der Kunden der ÖSHZ, sprich der Empfänger des Eingliederungseinkommens oder der gleichgestellten Sozialhilfe, wird generell durch den jeweiligen Dienst für sozialberufliche Eingliederung organisiert und begleitet.

Wie eingangs erwähnt, sind zur Beantwortung dieser und der folgenden Fragen die ÖSHZ mit Sitz auf dem deutschen Sprachgebiet um entsprechende Daten gebeten worden.

Die zur Verfügung stehenden Daten der ÖSZH für die Fragen 1-4 begrenzen sich jedoch auf die des ÖSHZ Eupen, dass teilweise Antworten liefern konnte.

ÖSHZ Eupen	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (Stand 01/08/2023)
Anzahl Personen in sozialberuflicher Eingliederung	368	366	363	361	360	342

Als ein Indikator bezüglich Anzahl Empfänger des Eingliederungseinkommens oder der gleichgestellten Sozialhilfe in sozialberuflicher Eingliederung kann auch die Anzahl abgeschlossener Individualisierter Projekte zur sozialen Eingliederung (in Französisch: „Projet Individualisé d’Intégration sociale (PIIS)“) herangezogen werden, die ein ÖSHZ mit seinen Kunden abschließt.

An dieser Stelle ist der Vollständigkeitshalber darauf hinzuweisen, dass diese Projekte nicht mit allen Kunden verpflichtend abzuschließen sind². Der PIIS kann aber immer fakultativ abgeschlossen werden.

Anzahl „Individualisierter Projekte“ zur sozialen Eingliederung pro ÖSHZ in den Jahren 2018-2022³

Gemeinde	2018	2019	2020	2021	2022
Amel	14	10	12	13	13
Büllingen	14	16	15	18	18
Bütgenbach	27	21	19	21	15
Eupen	284	254	258	257	218
Kelmis	101	90	53	40	34
Lontzen	38	28	36	42	44
Raeren	77	66	57	73	67
Sankt-Vith	52	57	57	56	49
Burg-Reuland	13	13	8	8	10
TOTAL	620	555	515	528	468

2. Wie viele Personen konnten durch den Dienst für sozialberufliche Eingliederung tatsächlich in eine reguläre Beschäftigung vermittelt werden (Entwicklung von 2018 bis heute)?

Auf diese Frage hat kein ÖSHZ Antworten geliefert bzw. liefern können.

An dieser Stelle scheint es jedoch von Interesse, auf die Daten des Arbeitsamtes zurückzugreifen, die die Betreuungsarbeit des Jobcoaches darstellen. Der Jobcoach-Dienst des Arbeitsamtes wurde 2010 eingerichtet und richtet sich an die Artikel 60§7-Arbeitnehmer der hiesigen ÖSHZ, für die sich in den letzten 3 Monaten vor Beendigung des Artikel 60 §7-Arbeitsvertrags noch keine konkrete Übernahme in ein Folgearbeitsverhältnis

² „Der PIIS ist für Personen unter 25 Jahren obligatorisch, wenn die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung durch die Absolvierung eines Studiums gekennzeichnet ist, sich auf einen Weg der beruflichen Eingliederung bezieht, der letztendlich zu einem Arbeitsvertrag führt, oder wenn die betreffende Person in den letzten drei Monaten kein Recht auf soziale Eingliederung erhalten hat. Der PIIS ist für Personen unter 25 Jahren obligatorisch. (...)“

- Für Personen ab 25 Jahren ist das PIIS nur dann obligatorisch, wenn die betreffende Person in den letzten drei Monaten kein Recht auf soziale Eingliederung erhalten hat.
- Wenn das Recht auf soziale Eingliederung durch eine Beschäftigungsmaßnahme umgesetzt wird, die betreffende Person aber noch ein zusätzliches Eingliederungseinkommen bezieht, ist der Abschluss eines PIIS nie obligatorisch. (...) Erhält die betreffende Person ein zusätzliches Eingliederungseinkommen zusätzlich zu einer Beschäftigungsmaßnahme oder zu einem Einkommen, das sie aufgrund einer regulären Leiharbeit erhält, ist der PIIS nicht obligatorisch.“

Auszüge aus dem « Circulaire générale du 27.03.2018. La loi du 26 mai 2002 concernant le droit à l’intégration sociale ».

³ Quelle: SPP Intégration sociale. Stand: 23.08.2023.

abzeichnet. Ziel dieser Dienstleistung ist die Vermittlung dieser ÖSHZ-Kunden in ein festes Arbeitsverhältnis, damit die im Rahmen des Artikels 60§7-Arbeitsvertrags erworbenen Eingliederungsbemühungen nicht im Sande verlaufen.

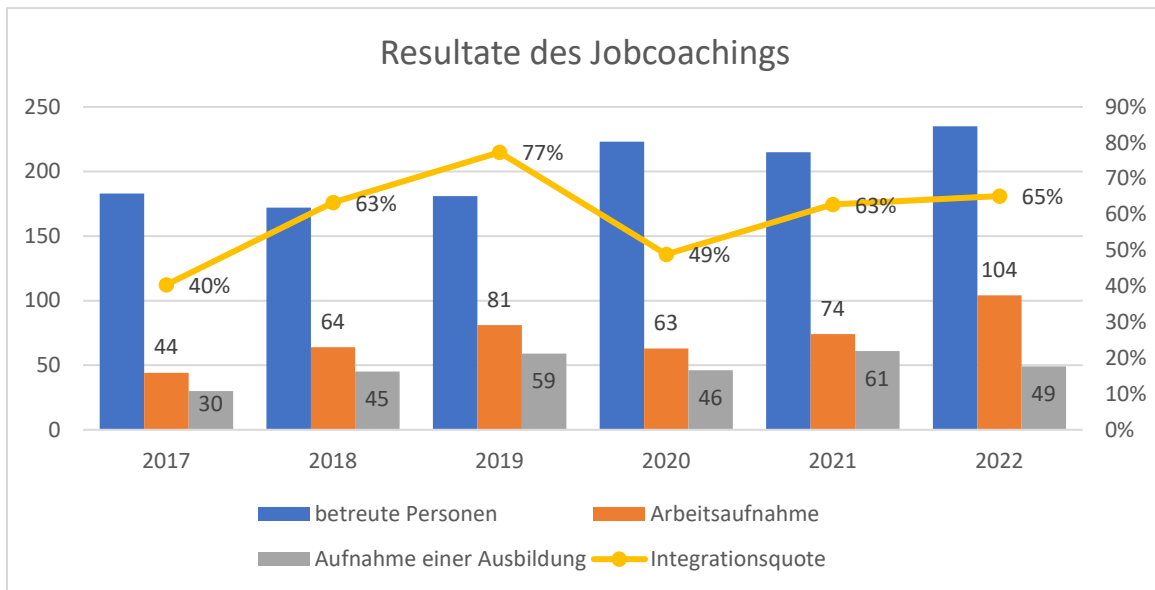
In der folgenden Tabelle des Arbeitsamtes werden die Resultate der Betreuung in den Jahren 2017 bis 2022 dargestellt. Die Zahl der betreuten Personen ist im Laufe der Jahre gestiegen, auf 235 Personen im Jahr 2022. Die Integrationsquote (sprich die Übergänge in Arbeit oder Ausbildung) ist im Corona-Jahr 2020 deutlich gesunken, jedoch in der Folge wieder auf 65 % gestiegen.

Als Arbeitsaufnahmen werden alle Übergänge in Arbeit im jeweiligen Jahr gezählt (auch Interim-Arbeit z. B.). Bei den Ausbildungen werden ebenfalls alle Eingänge im laufenden Jahr gezählt.

Was konkret den Übergang in Arbeit angeht, so hat sich die Zahl von 44 Personen in 2017 auf 104 im Jahr 2022 steigern können. Der prozentuale Anteil im Verhältnis zur Anzahl betreuten Personen entwickelte sich entsprechend von 24 % im Jahr 2017 auf 44 % im Jahr 2022.

Auch wenn die hier angeführten Ergebnisse dem Jobcoach zuzusprechen sind, so kann doch auch die vom jeweiligen DSBE geleistete Vorarbeit mit zum Erfolg beigetragen haben. Schlussendlich zählt das Ergebnis der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Neuzugänge	83	71	82	62	40	58
Personen aus den Vorjahren	100	101	99	161	175	177
betreute Personen	183	172	181	223	215	235
Arbeitsaufnahme	44	64	81	63	74	104
Aufnahme einer Ausbildung	30	45	59	46	61	49
Integration insgesamt (Arbeit und/ oder Ausbildung)	74	109	140	109	135	153
Vermittlung in Arbeit	24%	37%	45%	28%	34%	44%
Vermittlung in Ausbildung	16%	26%	33%	21%	28%	21%
Integrationsquote insgesamt (Arbeit und/ oder Ausbildung)	40%	63%	77%	49%	63%	65%



Das Arbeitsamt hat außerdem den langfristigen Verbleib der seit 2010 bis zum jetzigen Zeitpunkt (August 2023) durch den Jobcoach-Dienst betreuten Personen dargestellt und kommt zu folgendem Ergebnis:

Stand August 2023	Betreute Personen: Abgänge 2011-2023	
Arbeitslos	77	14%
Beschäftigt	224	42%
in Ausbildung	6	1%
Krankheit	61	11%
gestrichen/sonstiges	169	31%
	537	100%

Von 537 unterschiedlichen Personen, die seit 2010 betreut wurden, sind zum aktuellen Zeitpunkt (August 2023) 14 % arbeitslos, 42 % beschäftigt, 1 % in Ausbildung, 11 % krankgeschrieben und 31 % wurden aus sonstigen Gründen gestrichen (Umzug, Rente, befristete Eintragung nicht verlängert, keine Rückmeldung, ...).

Das Arbeitsamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Reihe von Personen mehrfach im Laufe der Zeit in die Betreuung des Jobcoaches aufgenommen worden sind. Diese werden in der vorliegenden Statistik allerdings nur einmal gezählt.

Personen, die aktuell noch betreut werden (rund 180), sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

3. Wie viele Personen können im Anschluss einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen? (2018 bis heute)

Diese Frage wurde ebenfalls den ÖSHZ gestellt. Hier hat lediglich das ÖSHZ Eupen geantwortet. Das ÖSHZ erfasst die Anzahl Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, nur für diejenigen, die einen Artikel 60 §7-Arbeitsvertrag erfolgreich abgeschlossen haben, sprich diesen bis zum Ende durchgeführt haben. Die Personen, die Artikel 60 beendet haben, haben sich das Anrecht auf Arbeitslosengeld im Anschluss eröffnet. Wenn sie jedoch im Anschluss an die Maßnahme Arbeit gefunden oder keine Arbeit mehr suchen, nehmen sie das Arbeitslosengeld nicht in Anspruch.

ÖSHZ Eupen	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (Stand 01/08/2023)	Total
Anzahl erfolgreich abgeschlossene Artikel 60§7-Verträge (Empfänger des Eingliederungseinkommens oder gleichgestellten Sozialhilfe)	35	28	25	29	28	12	157

4. Können Sie anhand von Zahlen oder einer Grafik die Fluktuation der Personen simulieren, die vom ÖSHZ zum ADG und umgekehrt pendeln (von 2015 bis heute)?

Weder das Arbeitsamt noch die ÖSHZ verfügen hierzu nutzbare, aussagekräftige Daten.

Schlussfolgernd ist für die Fragen 1-4 festzuhalten, dass die hier gelieferten Daten und Statistiken leider nur unvollständig auf die hier gestellten und bedeutenden Fragen antworten. Zum Verständnis: Die Angaben, die wir in diesem Bereich der sozialberuflichen Integration, der Arbeitsvermittlung benötigen, sind größtenteils vorhanden. Das Problem liegt aber darin, dass sie aktuell nur bedingt nutzbar sind. Das hat praktische Gründe. Die Angaben stecken in Einzelakten, Gesprächsprotokollen, diversen Papier-Verträgen und Excel-Listen. Sie liegen nicht an einem Ort, sondern bei 9 unterschiedlich organisierten ÖSHZ, im Arbeitsamt und bei der DSL, bei diversen Maßnahmenträgern und teils auch in föderalen Ministerien. Sie bilden ein komplexes und unvollständiges Puzzle.

Zudem erschweren die möglichen Wechsel zwischen Bezug des Arbeitslosengelds und des Eingliederungseinkommens bzw. der gleichgestellten Sozialhilfe, sprich Statut-Wechsel zwischen Arbeitsamt/Landesamt für Arbeitsbeschaffung und ÖSHZ die korrekte statistische Datenführung.

Das Ziel lautete also, die Daten zusammenzufügen und auswertbar zu machen.

Das Dekret vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeladene Arbeitsvermittlung, vereinfacht das Vermittlungsdekret genannt, sieht dazu mehrere Hebel vor:

1. Die **Eintragung von Arbeitssuchenden** in einem Register (*Kapitel 2 des Dekrets*). Die Eintragung wird ab dem 1.9.2023 auch für ÖSHZ-Kunden Pflicht sein. Ziel ist möglichst alle Arbeitssuchenden, egal ob sie Arbeitslosengeld bekommen oder nicht, zu registrieren.
2. Die Einführung einer **elektronischen Begleitakte** (*Artikel 14 + 16 des Dekretes*). Diese Begleitakte erhält jeder, der einen sogenannten Referenzberater bekommt. Sie kann auch von anderen Vermittlungsdiensten als dem Arbeitsamt genutzt werden. Darin werden eine Reihe von Daten festgehalten, die systematisch abgefragt werden sollten.
3. **Verpflichtende regelmäßige Arbeitsmarktanalysen** (*Kapitel 4, Artikel 30, 31 und 32*):
Mindestens alle 5 Jahre ist eine solche Analyse verpflichtend. Die Erkenntnisse fließen in ein Umsetzungskonzept zur Vermittlungsarbeit, das ebenfalls alle 5 Jahre anzupassen ist.
4. Eine solide rechtliche Grundlage zur **Datenschutzgrundverordnung** (*Kapitel 7*), die die Nutzung von bestimmten Daten zu festgelegten Zwecken durch definierte Personen ermöglicht. Diese Bestimmungen ermöglichen auch den Austausch bestimmter Daten zwischen Behörden, selbstverständlich jeweils an Zwecke und Bedingungen gebunden.

Wir haben die Datenerfassung und Auswertung mit dem Dekret neu organisiert und systematisiert. Dabei wollen wir, dass die Zeit, die bereits heute zur Datenabfrage verwendet wird, am Ende des Tages einen Nutzen bringt. Dazu muss die Erfassung

zentralisierter und elektronischer werden als bislang. Wir brauchen eine solide Basis für die weitere Gestaltung beschäftigungspolitischer Instrumente. Mit der Umsetzung des Vermittlungsdekretes wird sich die Datenlage verbessern.

5. Bitte erläutern Sie anhand von Zahlen in Bezug auf die Anzahl der Personen den Rückgang der gleichgestellten Sozialhilfe zugunsten des Eingliederungseinkommens. (Entwicklungen von 2016 bis heute)

Seitens des ÖSHZ Eupen wird uns mitgeteilt, dass der Wechsel vom Statut „Gleichgestellte Sozialhilfe“ zum Statut „Eingliederungseinkommen“ mit dem möglichen Wechsel des Aufenthaltsstatuts der Personen zusammenhängt.

Eine Regularisierung des Statuts hat zur Folge, dass ein Anrecht auf Eingliederungseinkommen eröffnet wird, abhängig vom jeweiligen Statut. Dies ist eine föderale Materie.

Die Zahlen und Entwicklungen können pro Gemeinde auf der föderalen Webseite pro Gemeinde konsultiert werden.

Der Zulauf der ukrainischen Flüchtlinge hat den Proporz noch einmal stark verändert.

6. Bitte beziffern Sie die Mehrkosten, die den Gemeinden durch diese Umstellung entstanden sind.

Die Regelung der Erstattung der Sozialhilfe ist im Gesetz vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme, der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen und im ministeriellen Erlass vom 30. Januar 1995 enthalten.

Für das Recht auf soziale Eingliederung ist das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung (Artikel 32 ff.) anwendbar.⁴

⁴ Art. 32 - § 1 - Der Staat gewährt dem in Artikel 18 erwähnten Zentrum [eine Subvention, die 55 %][1] des Betrags des gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gewährten Eingliederungseinkommens entspricht.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Subvention wird für die Zentren, die während des vorletzten Jahres monatlich im Durchschnitt mindestens fünfhundert Berechtigten das Eingliederungseinkommen gewährt haben oder zu ihren Gunsten eine Beschäftigung besorgt haben, für die es eine Staatssubvention gibt, [auf 65 %][2] des Betrags des Eingliederungseinkommens erhöht.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Subvention wird [auf 70 % erhöht][3], wenn das Recht unter den in § 2 erwähnten Bedingungen mindestens tausend Berechtigten zuerkannt worden ist.

§ 4 - Die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte Subvention wird den Zentren zum ersten Mal zuerkannt, wenn sie die Schwelle von fünfhundert oder tausend Berechtigten überschreiten, unter der Bedingung, dass die Anzahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 5 % gestiegen ist.

§ 5 - Wenn die Anzahl Berechtigter im Laufe des vorletzten Jahres unter einen monatlichen Durchschnitt von 500 oder 1 000 fällt, behält das Zentrum ein Anrecht auf die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte erhöhte Subvention; die wird jedoch um 1 % pro Jahr reduziert, bis sie die Subventionssätze [von 55 % beziehungsweise 65 %][4] des Betrags des Eingliederungseinkommens erreicht.

Die Reduzierung der Subvention um jährlich 1 % wird nicht angewandt, wenn die Verringerung der Anzahl Berechtigter im Vergleich zum Vorjahr unter 3 % liegt.

Art. 43/2 - § 1 - Gibt es für einen Betreffenden ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung, steht dem Zentrum für die Kosten der Begleitung und Aktivierung eine Sondersubvention von 10 % des gewährten Betrags des Eingliederungseinkommens zu. Die Sondersubvention wird nur ein einziges Mal im Leben des Berechtigten gewährt, und zwar während eines Kalenderjahres ab dem ersten Tag des Monats, während dessen das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung unterzeichnet wurde. Diese Subvention kann auf die in § 2 erwähnte Sondersubvention folgen oder ihr vorausgehen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 steht dem Zentrum die Sondersubvention von 10 % des gewährten Betrags des Eingliederungseinkommens für die Kosten der Begleitung und Aktivierung zu für einen Berechtigten, für den es ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung in Anwendung von Artikel 11 § 2 Absatz 1 Buchstabe a) gibt, und zwar während des gesamten Zeitraums, in dem ein solches individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung existiert. Die Sondersubvention von 10 % wird ab dem ersten Tag des Monats, während dessen das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung unterzeichnet wurde, geschuldet.

§ 3 - In Abweichung von § 1 steht dem Zentrum die Sondersubvention von 10 % des gewährten Betrags des Eingliederungseinkommens für die Kosten der Begleitung und Aktivierung während eines zweiten Kalenderjahres zu für Akten mit Bezug auf Personen, die von einer sozialen oder sozialberuflichen Eingliederung noch weit entfernt sind, sofern es ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung gibt.

Begünstigte des vorübergehenden Schutzes haben Anspruch auf das Recht auf gleichgestellte Sozialhilfe und nicht auf das Recht auf soziale Eingliederung. Die Erstattung wird daher wie bei den anderen Sozialhilfe-Empfängern durch das Gesetz vom 2. April 1965 geregelt.

Bis zum 30. September 2023 (seit dem 4. März 2022) erhält jedes ÖSHZ einen zusätzlichen Zuschuss zu der im Gesetz vom 2. April 1965 und des o.e. ministeriellen Erlasses definierten Erstattung der gleichgestellten Sozialhilfe für jede Person, die zum ersten Mal als Begünstigte des vorübergehenden Schutzes gleichgestellte Sozialhilfe erhält.

Dieser zusätzliche Zuschuss beläuft sich in den ersten vier Monaten der Gewährung der Sozialhilfe auf 35 % des Betrags der bezuschussten Sozialhilfe. Ab dem fünften Monat der Gewährung der Sozialhilfe beträgt der zusätzliche Zuschuss 25 % des Betrags der bezuschussten Sozialhilfe. Ab dem 1. Oktober 2023 gibt es keinen zusätzlichen Zuschuss mehr für die finanzielle Sozialhilfe.

Seitens des ÖSHZ Eupen wird angemerkt, dass die Basiserstattung für ÖSHZ in der DG bei 55 % oder 65 % liegt. Durch eine aktive Integrationspolitik – z. B. Abschluss von Eingliederungsverträgen (IPSE) - kann das ÖSHZ einen höheren Erstattungssatz erreichen. In Eupen liegt dieser Satz zum Beispiel aktuell bei 84 %.

Die Rückerstattung bei der gleichgestellten Sozialhilfe bei den Ukrainern liegt zwischen 100 % und 135 %.

Das heißt 16 % bis 35 % im Bereich Eingliederungseinkommen sind zu Lasten des ÖSHZ, d. h. zu Lasten der Gemeinden, was mit Sicherheit mittelfristig einen Einfluss auf die Integrationspolitik der Gemeinden haben wird.

7. Beziffern Sie bitte die Anzahl der Anträge auf Heizkostenbeihilfe von 2019 bis heute, sowie die gestiegenen Kosten.

	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl Antragsteller/ Haushalte	Höhe der ausgezahlten Beihilfen	Anzahl Antragsteller/ Haushalte	Höhe der ausgezahlten Beihilfen	Anzahl Antragsteller/ Haushalte	Höhe der ausgezahlten Beihilfen	Anzahl Antragsteller/ Haushalte	Höhe der ausgezahlten Beihilfen	Anzahl Antragsteller/ Haushalte	Höhe der ausgezahlten Beihilfen
Amel										
Büllingen										
Burg-Reuland										
Bütgenbach										
Eupen*		47.500,23		40.282,86		63.588,66		79.451,46		
Kelmis	258	44.616,74	227	37.789,92	221	36.593,34	254	57.585,60	193	29.523,01
Lontzen										
Raeren										
St.Vith										
TOTAL	258	92.116,97	227	78072,78	221	100182	254	137037,1	193	29523,01

Quelle: ÖSHZ Eupen und ÖSHZ Kelmis
Stand: 01.08.2023 und 08.08.2023

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass legt der König die Mindestbedingungen und die Modalitäten fest, denen eine Akte mit Bezug auf Personen, die von einer sozialen oder sozio-beruflichen Eingliederung noch weit entfernt sind, genügen muss. Diese Subvention kann auf die in § 2 erwähnte Sondersubvention folgen oder ihr vorausgehen.

§ 4 - In Abweichung von § 1 steht dem Zentrum die Sondersubvention von 10 % des gewährten Betrags des Eingliederungseinkommens für die Kosten der Begleitung und Aktivierung ein zweites Mal im Leben des Betroffenen zu unter der Bedingung, dass ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung besteht, der Betreffende besonders schutzbedürftig ist und einer besonderen Aufmerksamkeit seitens des Zentrums bedarf, und unter der Bedingung, dass der Betreffende während der vorhergehenden zwölf Monate kein Recht auf soziale Eingliederung hatte.

Diese Sondersubvention wird nicht geschuldet für die Akten, für die in der Vergangenheit bereits ein in Anwendung von Artikel 11 § 2 Absatz 1 Buchstabe a) abgeschlossenes individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung subventioniert wurde.

Seitens des ÖSHZ Eupen wurde uns zugetragen, dass ein Großteil der Energiebeihilfen über den Fonds für Gas und Elektrizität abgewickelt wird. In den letzten beiden Jahren wurden mittels dieses Fonds mehr finanzielle Mittel seitens des Föderalstaates zur Verfügung gestellt. Des Weiteren steht dem ÖSHZ der Heizölfonds zur Verfügung. Dieser kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn in der entsprechenden Wohnung mit Heizöl geheizt wird.

Außerdem erhalten die neun ÖSHZ der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Sonderdotation zur Bekämpfung der Energiearmut (s. Frage 8)

8. Beabsichtigen Sie, den Finanzierungsschlüssel für die ÖSHZ anzupassen?

Die Gesamtdotation für die Deutschsprachigen Gemeinden und ÖSHZ beträgt 31.797.619,97 Euro. Davon erhalten die Gemeinden ca. 90,55 % (auf-/abgerundet), das heißt 28.792.938,17 Euro, und die neun ÖSHZ bekommen von der Gesamtsumme 9,45 %, demnach 3.004.681,80 Euro für das Jahr 2023. Diese Summe wird wiederum zwischen den neun ÖSHZ der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgeteilt aufgrund verschiedener Kriterien, welche im Dekret vom 15. Dezember 2008 bezüglich der Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft festgelegt sind:

- Anzahl Empfänger des Eingliederungseinkommens
- Anzahl Gleichgestellte Sozialhilfen
- Anzahl Senioren
- Notaufnahmewohnungen
- Personen mit Schulden
- Alten- und Pflegeheime (bezuschusst oder verwaltet von einer Deutschsprachigen Gemeinde oder ÖSHZ)
- Gemeindedotation

Zu dem Thema des Verteilerschlüssels hat es schon damals verschiedene Arbeitsgruppen gegeben, die sich diesbezüglich ausgetauscht haben, denn es ist wichtig, diesen Verteilerschlüssel fair auf die neun ÖSHZ zu verteilen.

Um Energiearmut in sozialschwachen Haushalten entgegenzuwirken, erhalten die ÖSHZ des deutschen Sprachgebiets über die Sozialhilfedotation eine Sonderdotation zur Bekämpfung der Energiearmut seit dem Jahre 2021. Diese dient beispielsweise der Kontrolle von Heizungsanlagen, elektrischen Anlagen, der Durchführung von Energieaudits, Sensibilisierungsaktionen, Weiterbildungen oder kleinen Beschaffungen wie Energiekits oder Messgeräte. Die Höhe der Dotation beläuft sich auf 250,00 Euro pro Empfänger eines Eingliederungseinkommens. Dazu gilt die Anzahl der Einwohner der Gemeinde, die im vorletzten Kalenderjahr ein Eingliederungseinkommen bezogen haben (und nicht wie in der allgemeinen Sozialhilfedotation der Durchschnitt der letzten sechs Jahre). Diese zusätzliche Dotation ersetzt das PAPE-Programm der Wallonischen Region in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Berechnung Sozialhilfedotation für das Haushaltsjahr 2023

ÖSHZ	SHD - HH-Zahlen für 2023
Amel	142.165,30 EUR
Büllingen	146.275,44 EUR
Burg-Reuland	106.786,26 EUR
Bütgenbach	149.812,76 EUR
Eupen	1.288.966,06 EUR
Kelmis	515.252,40 EUR
Lontzen	105.709,86 EUR
Raeren	229.577,08 EUR
St. Vith	320.136,64 EUR
TOTAL	3.004.681,80 EUR

Berechnung Sonderfonds Energiearmut für das Haushaltsjahr 2023

ÖSHZ	2021	HH-Zahlen für 2023
	Anzahl Eingliederungsempfänger	Dotation = Anzahl EE*Pauschalzuschuss s i. H. v. 250,00 EUR
Amel	30	7.500,00 EUR
Büllingen	34	8.500,00 EUR
Burg-Reuland	17	4.250,00 EUR
Bütgenbach	38	9.500,00 EUR
Eupen	683	170.750,00 EUR
Kelmis	263	65.750,00 EUR
Lontzen	67	16.750,00 EUR
Raeren	149	37.250,00 EUR
St. Vith	113	28.250,00 EUR
TOTAL	1.394	348.500,00 EUR

Wie bereits in verschiedenen mündlichen Interventionen mitgeteilt, hat die Regierung eine Reform dieses Schlüssels oder des Gemeindefonds nie verweigert. Bedingung ist allerdings, dass die Gemeinden sich auf eine gemeinsame Reform einigen. Bisher hat es hierzu aber keinen Konsens gegeben. Der Ministerpräsident hat bereits zahlreiche Gespräche zu diesem Thema mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern geführt. Sollte es eine Einigung geben, werden wir selbstverständlich die Kriterien für den Verteilerschlüssel neu festlegen, um auch weiter die ÖSHZ in ihrer Lage zu entlasten.

9. Wie werden Sie sich auf föderaler Ebene in dieser Thematik positionieren?

Die Antwort ist klar. Ich fordere in diesem Rahmen mehr finanzielle Unterstützung und sogar die vollständige Rückerstattung der ausgezahlten Mittel an die ÖSHZ. Aber auch eine einfachere, einheitliche und lösungsorientierte bürokratische Abwicklung aller Hilfen sollte in Betracht gezogen werden, um von einem Mehraufwand der Beschäftigten abzusehen und die Soziale Arbeit nicht ganz aus dem Alltag der Sozialarbeiter abzuziehen. Denn der Fachkräftemangel wird auch in diesem Bereich keinen Halt machen.

Die meisten Beschäftigten im Sozialbereich leisten viel Arbeit, sie schultern eine große Verantwortung und sind tagtäglich sowohl psychisch als auch physisch starken Belastungen ausgesetzt. Dazu verfügen die dort Tätigen über qualifizierte Ausbildungen, die sie mit Fort- und Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand halten.

Gleichzeitig werden die Anforderungen an Sozialarbeiter, ob es nun Sozialassistenten, Erzieher, Pfleger, Psychologieassistenten und alle, die in einem sozialen Beruf arbeiten, immer höher. Um diese Anforderungen erfüllen zu können, benötigt man vor allem hochmotivierte, gut ausgebildete aber auch gut bezahlte Fachkräfte. Der Fachkräftemangel in den Sozialberufen kann aber nicht mit Notlösungen bewältigt werden. Es gilt einen guten Plan auf die Beine zu stellen, und dies liegt auch in den Händen des Föderalstaates.

10. Bezüglich der Mietkautionen, die die ÖSHZ ihren Kunden vorstrecken, bitte erläutern Sie uns anhand von Zahlen die Entwicklung der nicht zurückgezahlten Mietkautionen von 2019 bis heute.

	2019			2020			2021			2022			2023		
	Anzahl Antragsteller/ Haushalte	Höhe der ausgezahlten Mietkautionen	Höhe der nicht zurückgezahlten Mietkautionen	Anzahl Antragsteller/ Haushalte	Höhe der ausgezahlten Mietkautionen	Höhe der nicht zurückgezahlten Mietkautionen	Anzahl Antragsteller/ Haushalte	Höhe der ausgezahlten Mietkautionen	Höhe der nicht zurückgezahlten Mietkautionen	Anzahl Antragsteller/ Haushalte	Höhe der ausgezahlten Mietkautionen	Höhe der nicht zurückgezahlten Mietkautionen	Anzahl Antragsteller/ Haushalte	Höhe der ausgezahlten Mietkautionen	Höhe der nicht zurückgezahlten Mietkautionen
Amel															
Büllingen															
Burg-Reuland															
Bütgenbach															
Eupen		53.840,00	35.422,79		44.170,00	25.470,50		53.405,00	29.449,11		55.399,89	40.773,50			
Kelmis	17	16.320,00	1.880,00	23	21.460,00	2.470,00	12	10.970,00	2.060,00	19	19.190,00	1.620,00	8	8.940,00	
Lontzen															
Raeren															
St.Vith															
TOTAL	17	70.160,00	37.302,79	23	65.630,00	27.940,50	12	64.375,00	31.509,11	19	74.589,89	42.393,50	8	8.940,00	0,00

Quelle: ÖSHZ Eupen und ÖSHZ Kelmis (Stand: 01.08.2023 und 08.08.2023)

Folgende Anmerkung zu den Zahlen vom ÖSHZ Eupen wurde uns zugestellt:

Die ausgezahlten Mietkautionen ergeben einen hohen finanziellen Ausstand, der in kleinen Raten von 35,00 Euro bis 50,00 Euro von den Antragstellern zurückerstattet werden. Es gibt allerdings sehr wenig Ausstände, d.h. die Rückzahlungen erfolgen zu 95% regelmäßig und konsequent. Einnahmen und Ausgaben bei Mietkautionen können nur jährlich gegenübergestellt werden.

Einnahmen in einem Jahr beziehen sich auf ausgezahlte Mietkautionen im selben Rechnungsjahr und auf vorherige Rechnungsjahre, da oftmals in Raten zurückgezahlt wird.

Es ist also nicht eindeutig zu bestimmen, inwiefern fristgerecht zurückgezahlt wird. Der Ratio Einnahmen / Ausgaben ist in der Tendenz sinkend, was bedeutet, dass weniger Kauttionen zurückgezahlt werden.